

Stettenweg

Legen der einseitigen Bau- und Strassenlinien; Planfestsetzungsbeschluss

Vom 18. März 2003

Der Gemeinderat Riehen legt, nach erfolgter öffentlicher Planauflage vom 29. Januar bis 28. Februar 2003 und gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999, einseitig die Bau- und Strassenlinien des Stettenwegs gemäss Plan Inventar-Nr. 10'153 fest.

Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt schriftlich beim Regierungsrat anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Datum an gerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besonderen Vorkehren, dem Rekurrenten oder der Rekurrentin ganz oder teilweise auferlegt werden.

Riehen, 18. März 2003

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:

Michael Raith



Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

